

Anhang 1 zum Höchsttaxen RRB 2019

Die Weisungen Höchsttaxen-Langzeitpflege (Anhang 2) regeln zusätzlich zum Regierungsratsbeschluss die individuellen Vorgaben, die für alle Alters- und Pflegeheime gelten.

1. Höchsttaxen

Die Höchsttaxen setzen sich zusammen aus einer Hotellerietaxe (Unterkunft und Verpflegung, Betreuung, Investitionskostenpauschale und Ausbildungsbeitrag) sowie einer Pflegetaxe (Patientenbeteiligung, Beiträge der öffentlichen Hand sowie der Krankenversicherer).

2. Hotellerie**2.1. Unterkunft, Verpflegung und Betreuung**

Sie beinhaltet unter anderem die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Freizeitaktivitäten und Betreuung.

2.2. Investitionskostenpauschale

Es gilt eine Investitionskostenpauschale von Fr. 26.00 pro Tag. Mit dieser Investitionskostenpauschale sind in erster Linie allfällig noch bestehende Hypothekarschulden zurückzuzahlen, Schulden abzubauen, Abschreibungen vorzunehmen und/oder Rückstellungen zu tätigen sowie für den werterhaltenden Unterhalt zu sorgen. Die verantwortlichen Trägerschaften der Pflegeheime können selber entscheiden, wie werterhaltende Massnahmen und Rückstellungen zu beurteilen sind. Wenn die zweckbestimmte Rückstellung der Mittel nicht nachgewiesen werden kann und trotz Aufforderung seitens des Amtes für soziale Sicherheit (ASO) innert nützlicher Frist keine Nachbesserung erfolgt, kann als letzte Möglichkeit, die Betriebsbewilligung entzogen werden.

2.3. Ausbildungsbeitrag

§ 22^{bis} des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) regelt die Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe. Weiter gilt das Reglement über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn von der Stiftung OdA Gesundheit und Soziales vom 24. August 2017. Der Ausbildungsbeitrag ist zwingend für die Ausbildung von Pflegefachkräften einzusetzen. Der Betrag ist zweckgebunden zu verwenden und muss Ende Jahr auf ein Passivkonto (Bilanz) „Ausbildungsfonds“ verbucht werden. Für den Ausgleich getätigter Kosten können Mittel aus dem Fonds in die Erfolgsrechnung übernommen werden (Konto Aufwandminderung „Entnahme Ausbildungsfonds“). Der Ausbildungsbeitrag 2016 wird auf Fr. 2.00 pro Tag und Bewohner festgelegt.

2.4. Unterschiedliche Hotellerietaxen

Pflegeheime des Kantons Solothurn stehen allen Kantoneinwohnerinnen und –einwohnern offen. Es ist möglich, Zuschläge auf der Hotellerietaxe für Solothurnerinnen und Solothurner zu verlangen, die nicht Einwohnerinnen/Einwohner der Zweck- oder Stiftergemeinden, Vereins- oder Genossenschaftsmitglieder sind. Die Zuschläge dürfen nur auf der Hotellerietaxe erhoben werden und bei EL-Bezügerinnen und –Bezügern die vom Regierungsrat festgelegte Höchsttaxe nicht überschreiten.

2.5. Ferien- und Kurzaufenthalte

Für Ferien- und Kurzaufenthalte kann ein Zuschlag erhoben werden. Dieser kann aber nicht in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen werden.

2.6. Zuschläge Betreuung Psychogeriatric

Es werden keine Betreuungszuschläge gewährt.

3. Pflege

3.1. Restfinanzierung der öffentlichen Hand

Solothurner Heimbewohnerinnen und –bewohner haben je nach Pflegestufe Anspruch auf einen Beitrag der öffentlichen Hand (Restfinanzierung Pflege). Dies gilt auch für jene, die sich in ausserkantonalen Heimen aufhalten (§ 144^{ter} Abs. 3 SG; siehe auch Ziffer 3).

3.2. Patientenbeteiligung

Gemäss Art. 25 lit. a des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 (SR 831.10) bezahlen Heimbewohnerinnen und –bewohner einen Eigenanteil an die Pflegekosten (zusätzlich zum Selbstbehalt der Krankenversicherer) in der Höhe von 20 % des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflegekostenbeitrages; es handelt sich dabei um maximal Fr. 21.60 pro Tag. Der Regierungsrat legt die Maximaltaxe jedoch abgestuft fest.

4. Nebenkosten

Nebenkosten sind hauptsächlich Kosten für Leistungen, die extern bezogen werden müssen. Für die Deckung dieser Kosten sind die Eigenmittel oder der von der EL eingesetzte Betrag für die persönlichen Auslagen der Bewohnerin/des Bewohners zu verwenden. Dieser deckt folgende Bereiche ab:

- Taschengeld für persönlichen Bedarf
- Coiffeur
- Pedicure
- Kleider
- Rückstellungen für grössere Auslagen

Dazu kommen Auslagen wie

- nicht von der Krankenkasse gedeckte Kosten (Selbstbehalt, Franchisen)
- ungedeckte Spitalkosten
- Zahnarzt
- Brillen, etc.

5. Ausserkantonale Heimbewohnerinnen und –bewohner

Für ausserkantonale Heimbewohnerinnen und –bewohner in Solothurner Heimen ist die Finanzierung im Voraus mit der zuständigen Wohnsitzgemeinde zu klären, vor allem bei Ergänzungsleistungsbezügern und –bezügern.

6. Hilflosenentschädigung

Die Hilflosenentschädigung steht den Heimbewohnerinnen und –bewohnern zu und kann nicht zusätzlich zu den Taxen von der Einrichtung beansprucht werden. Die zu erbringenden Leistungen sind in der Taxe integriert. Die Hilflosenentschädigung dient aber dazu, die Taxen mitzufinanzieren, sie wird bei der Berechnung der EL mitberücksichtigt.

7. Rechnungstellung Restfinanzierung

Der Beitrag der öffentlichen Hand ist dem Amt für soziale Sicherheit, Clearingstelle, Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, monatlich zusammen mit den erforderlichen Beilagen in Rechnung zu stellen. Bei Heimbewohnerinnen/Heimbewohnern unter 65 Jahren ist der Beitrag der öffentlichen Hand der Fachstelle Soziale Organisationen, Amt für soziale Sicherheit, Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, in Rechnung zu stellen.

8. Einzureichende Unterlagen für die individuelle Taxfestsetzung

Bis am 31. Dezember 2018 sind bei der Fachstelle Soziale Organisationen das Taxgesuch, die Taxtabelle, die Taxordnung und das Budget 2019 einzureichen.

9. Jahresrechnung 2019

Die Jahresrechnung 2018 ist bis am 30. Juni 2019 einzureichen. Der Jahresrechnung sind der Geschäftsbericht (Bilanz und Erfolgsrechnung nach OR 663 d), der Anhang (nach OR 663 b), der Revisionsbericht sowie der Bericht der Revisionsstelle mit Bestätigung, dass die Vorgaben zur Kostenstellenrechnung eingehalten werden, beizulegen.

10. Qualitätsbericht

Der standartisierte Qualitätsbericht nach RAI/RUG ist per 31. Dezember 2018 auszufertigen. Er muss den Krankenversicherern auf Verlangen vorgelegt werden, eine Kopie ist der Fachstelle Soziale Organisationen bis am 31. März 2019 einzureichen.

11. Kontrolle der Pflegeaufwandgruppen

Die Krankenversicherer können gemäss Art. 8 Abs. 5 KLV Kontrollen bezüglich der Pflegeaufwandgruppe in den Pflegeheimen durchführen. Die Kontrollperson der Krankenversicherer muss eine Pflegefachperson sein, die über Erfahrung im Pflegeberuf verfügt. Zudem muss sie mit den aktuell angewendeten Bedarfsabklärungsinstrumenten vertraut sein. Das gleiche Recht, einschliesslich Überprüfung der Betreuungsleistungen, steht den Fachexpertinnen und –experten der Fachstelle Soziale Organisationen zu. In Solothurner Pflegeheimen dürfen nur RAI/RUG-systemgeschulte Pflegefachpersonen die Bedarfsabklärung gemäss KVG vornehmen.

Amt für soziale Sicherheit

Dr. iur. Claudia Hänzi
Chefin ASO